

Der Open-Access-Publikationsserver der ZBW – Leibniz-Informationzentrum Wirtschaft
The Open Access Publication Server of the ZBW – Leibniz Information Centre for Economics

Voß, Peter

Article

Öffnung der Medienordnung? - Das Kartellrecht allein ist kein ausreichendes Instrument zur Kontrolle des Rundfunks

Wirtschaftsdienst

Wirtschaftsdienst
Zeitschrift für Wirtschaftspolitik

Suggested citation: Voß, Peter (2000) : Öffnung der Medienordnung? - Das Kartellrecht allein ist kein ausreichendes Instrument zur Kontrolle des Rundfunks, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Vol. 80, Iss. 1, pp. 13-17, <http://hdl.handle.net/10419/40496>

Nutzungsbedingungen:

Die ZBW räumt Ihnen als Nutzerin/Nutzer das unentgeltliche, räumlich unbeschränkte und zeitlich auf die Dauer des Schutzrechts beschränkte einfache Recht ein, das ausgewählte Werk im Rahmen der unter

→ <http://www.econstor.eu/dspace/Nutzungsbedingungen> nachzulesenden vollständigen Nutzungsbedingungen zu vervielfältigen, mit denen die Nutzerin/der Nutzer sich durch die erste Nutzung einverstanden erklärt.

Terms of use:

The ZBW grants you, the user, the non-exclusive right to use the selected work free of charge, territorially unrestricted and within the time limit of the term of the property rights according to the terms specified at

→ <http://www.econstor.eu/dspace/Nutzungsbedingungen>
By the first use of the selected work the user agrees and declares to comply with these terms of use.

wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten. Die geltenden Regelungen können daher kaum als Negativfaktor herangezogen werden. Sie haben vielmehr die Rahmenbedingungen für diesen erfolgreichen Markt gesetzt.

Schlußfolgerung

Alle diese Überlegungen führen mich zu einer Schlußfolgerung:

Die Aussagen des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie beruhen auf einer ausschließlich wirtschaftsbezogenen verengten Sichtweise. So wird der Markt zum überhöhten absoluten Zielwert erhoben, nicht zu einem Mittel, um für Staat, Gesellschaft und vor allem für die Bürgerinnen und Bürger zu optimalen Randbedingungen zu gelangen.

Ich halte diesen Ansatz für unrichtig. Wir brauchen für die elektronische Massenkommunikation, dort wo der Nutzer passiver Konsument ist, Rahmenregelungen, die Meinungsfreiheit und Meinungsvielfalt sichern. Ob man dies wie gestern oder heute auch morgen Rundfunk nennt, ist dabei gleichgültig. Nicht der gewählte Begriff, sondern die verfassungsrechtlich dahinter stehenden Schutzgüter sind für Regelungen maßgeblich. Dies hat das Bundesverfassungsgericht völlig zu Recht klargestellt.

Deshalb bleibt der Staat gefordert, etwa bei der Zuteilung von Frequenzen dafür zu sorgen, daß solche Anbieter zum Zuge kommen können, die diesen Verfassungszielen entsprechen. Ein

Markt, der außer Teleshoppingkanälen und Movie Channels keine Vollprogramme, Regionalprogramme und Lokalangebote mehr enthält, mag zwar wirtschaftlich funktionieren. Gesellschaftspolitisch wäre er ein völliger Fehlschlag.

Eine funktionierende Demokratie setzt eine Bevölkerung von Demokraten voraus. Dies ein Stück zu gewährleisten, ist Aufgabe unseres demokratischen Rechtsstaates mit seinen normierten Verfassungszielen. Demokraten sind sicherlich immer auch Konsumenten. Aber ich befürchte, die Gleichung geht umgekehrt nicht auf: Eine auf bloße Konsumenten reduzierte marktgesteuerte Bevölkerung könnte allzuschnell Verantwortung und Wertevorstellungen verlieren, die einen Demokraten prägen.

Peter Voß

Das Kartellrecht allein ist kein ausreichendes Instrument zur Kontrolle des Rundfunks

Deregulierung – das ist ein schönes Wort. Es strahlt Brandtsches Pathos aus, es klingt nach blauem Himmel über der Ruhr, nach „Selbstverwirklichung“ oder nach dem vielzitierten Begriff des „mündigen Bürgers“. Deregulierung – das ist aber auch ein Totschlagargument. Niemand kann – zumal in der heutigen Zeit – das Wagnis eingehen, gegen Deregulierung zu sein, so wie in den frühen Siebzigern niemand gegen den blauen Himmel über der Ruhr sein konnte – oder gegen die unter dem Schlagwort „Selbstverwirklichung“ zusammengefaßte Selbstbefreiung der Deutschen aus der Miefigkeit der Nachkriegszeit. Täte man es, man wäre unheilbar „ge-

strig“, „altbacken“, mit einem Wort: Man würde in der öffentlichen Diskussion nicht mehr ernst genommen, so wie man nicht ernst genommen wurde, wenn man die „Selbstverwirklichung“ der 68er-Bewegung als das bezeichnete, was sie war, der Versuch, Immanuel Kant und sein Wort vom „Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit“ für ein politisches Konzept zu usurpieren. Visionäre Worte, wie geschaffen auch für „Bewußtseinsbildung“ im politischen Sinne – und das war ja auch wohl das Hauptziel.

Mündige Bürger als Ziel

Knapp dreißig Jahre später ist der blaue Himmel über der Ruhr

Wirklichkeit – allerdings nicht nur als Resultat der Politik, sondern auch der wirtschaftlichen Entwicklung. Und die war den politischen Instanzen oft genug nicht angenehm. Der „mündige Bürger“, der ja eigentlich die Zielvorstellung des Kantschen Konzepts sein müßte, ist hingegen weiterhin nur ein Wunschtraum, ein Ziel, dem man nachjagt, um es doch nie zu erreichen. Nicht umsonst klagen Bildungsexperten und Professoren landauf landab über die unzureichende Schulbildung der jungen Generation. Das hat auch – vielleicht vor allem – mit den Medien zu tun. Niemand würde behaupten, daß den Menschen in Deutschland über die Medien ein zu schmales

Band an bildungs- oder kenntnisvermittelnden Informationen zur Verfügung gestellt würde – im Gegenteil: Es werden immer mehr Bücher gedruckt, immer mehr Zeitschriften füllen die Regale der Kioske, immer mehr Bildungs- und Kulturkanäle in Hörfunk und Fernsehen strahlen „wertvolle“ Sendungen aus.

Es fehlt nicht an Angeboten – wohl aber an Nutzern. Die Ergebnisse der Fernseh-Zuschauerforschung geben – gerade bei Jüngeren, also bei denen, die am meisten der „Bildung“ bedürfen – ein erschreckendes Bild ab. In der Altersgruppe der 14 bis 29jährigen ist der hauptsächlich Spielfilme, Serien und Sex-Magazine ausstrahlende Sender Pro 7 mit weitem Abstand vorne, gefolgt von diversen Musikkanälen. Öffentlich-rechtliche Sender im Allgemeinen oder gar „bildende“ Sendungen, Informations- und Kulturmagazine stehen am Ende der Skala.

Betrachtet man die von jüngeren Menschen bevorzugten Einzelsendungen, dann ergibt sich ein ähnliches Bild: An erster Stelle kommen Talkshows, vornehmlich die Krawall- und Schmuddeltalks der Kommerzsender, dann Seifenoper, dann Boulevard in allen seinen Ausprägungen. Nachrichten werden allenfalls nebenher konsumiert, Kulturprogramme kaum, Sender wie Arte oder 3sat haben fast kein junges Publikum.

Um es geradeheraus zu sagen: Niemand sollte junge Menschen wegen ihrer Sehgewohnheiten verurteilen. Das Angebot ist nun einmal da, wer kann es ihnen verübeln, wenn sie es nutzen. Eher schon ist zu fragen, ob uneingeschränkte Marktwirtschaft auf dem Mediensektor, das reine Gesetz von Angebot und Nachfrage, wirklich zur Erfüllung der Vision vom

„mündigen Bürger“, oder auch nur zum wesentlich näher gesteckten Ziel eines „informierten“ Menschen beiträgt. Daß „informiert“ gleichwohl kaum noch etwas mit dem früher gepflegten, abendländischen Ideal der Bildung zu tun hat, steht auf einem anderen Blatt.

Nicht ohne Grund haben sich die Alliierten nach dem Krieg nicht für die Einführung des, mehr oder weniger vollständig liberalisierten, amerikanischen Mediensystems in Deutschland entschieden, sondern für die britische, öffentlich-rechtliche Variante, deren Motto über dem Haupteingang der Londoner BBC-Zentrale in Stein gemeißelt ist: „to inform, to educate, to entertain“ – informieren, bilden, unterhalten. Wobei in „educate“ neben dem „Bilden“ auch das „Beraten“ steckt, soweit es den Hörern und Zuschauern Fähigkeiten vermittelt, die ihnen – z.B. als Verbraucher – die Orientierung erleichtern. Mehr als 50 Jahre ist Deutschland damit gut gefahren. Die Demokratie jedenfalls ist gefestigt, der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat seinen Auftrag, Integration zu schaffen zwischen den Menschen, ein Forum zu bieten für unterschiedliche Meinungen und damit für alle da zu sein, voll erfüllt. Und was noch wichtiger ist: Er hat seine Stellung in der Gesellschaft auch in den letzten 15 Jahren gehalten, trotz der Einführung des dualen Mediensystems und des damit verbundenen – sozusagen naturgegebenen – Rückgangs der Zuschauerbindung.

Fernsehen als Wirtschaftsgut

Genauso alt wie das duale System, das Nebeneinander von öffentlich-rechtlichen und kommerziellen elektronischen Medien, sind die Versuche der privaten Programmanbieter, Fernsehen nicht als Kultur-, sondern aus-

schließlich als Wirtschaftsgut zu betrachten. Nicht ohne Grund wird der Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation, der Interessenverband der kommerziellen Programmanbieter, nicht müde, seine Anerkennung als „Medien-dienst“ zu fordern. Dahinter steckt nichts anderes als der Wunsch, die Auflagen des in Deutschland geltenden Rundfunkrechts zu umgehen, den Zugang zu den Verbreitungswegen in den Vordergrund zu stellen und die Inhalte der Sendungen, die der Kontrolle der Landesmedienanstalten unterliegen, für weniger wichtig zu erklären. Für „Medien-dienste“ ist nämlich, wie für die Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen, das Rundfunkrecht nicht zuständig.

Damit wären zugleich die Länder mit ihren differenzierten und über die Jahre verfeinerten Kontrollsystemen und mit ihrem Anspruch, Rundfunk als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu betrachten, ausgehebelt. Denn zuständig für „Medien-dienste“ ist der Bund und damit das Bundeswirtschaftsministerium, wo, das kürzlich vorgelegte Gutachten beweist es, andere Prioritäten gesetzt werden. Die für die Privatfunken un-bequemen Länder-Staatskanzleien und der dort versammelte medienpolitische Sachverstand wären ausgeschaltet, an seine Stelle träte der ausschließlich wirtschaftspolitische Sachverstand eines Bundesministeriums.

Aber die Forderung nach Anerkennung des privaten Rundfunks als „Medien-dienst“ verfolgt ein zweites Ziel. Es soll den seit langem von den Interessenvertretern des Kommerzfunkes vertretenen Anspruch vorantreiben, die Medien im allgemeinen und Fernsehen und Rundfunk im besonderen seien ausschließlich als ökonomische Dienstleistung zu definieren, für die die Rundfunkgesetzge-

bung, die der Verfassung nach in der Hoheit der Länder liegt, keine Aussagekraft hat. Damit einher geht der Wunsch, die unliebsame, weil durch die Gebühren finanziell abgesicherte öffentlich-rechtliche Konkurrenz wenn schon nicht abzuschaffen, dann zumindest in die Nische eines elitären Minderheitenfunks zu verbannen. In letzter Zeit sind diese Versuche sogar noch verstärkt zu registrieren.

Und der Kommerzfunke hält natürlich nach Verbündeten Ausschau, um sie nach Belieben und Opportunität zu mobilisieren: Sei es das Europarecht, das – nach Auslegung des Privatfunks und seiner Lobbyisten – die Gebührenfinanzierung der Öffentlich-Rechtlichen als unzulässige „Beihilfe“ definiert und deshalb als Vehikel zur Abschaffung von ARD und ZDF dienen soll. Sei es die Diskussion um den sogenannten „Funktionsauftrag“, der in letzter Konsequenz dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk nur noch solche Sendungsinhalte erlauben will, die von den Privaten nicht selbst abgedeckt werden. Sei es das schon erwähnte, sich jenseits aller medienpolitischen Realität und ordnungspolitischen Vernunft bewegendes Gutachten des wissenschaftlichen Beirats des Bundeswirtschaftsministeriums, das den Markt der elektronischen Medien mit dem der Printmedien gleichsetzen möchte und daraus folgert, das Kartellrecht sei zur Kontrolle der Medien völlig ausreichend. Daß im übrigen wenige Stunden nach der Vorstellung des Gutachtens der eigene Minister Zweifel an der Weisheit der darin gezogenen Schlüsse anmeldete, sagt einiges aus.

Rundfunk als „Volkshochschule der Nation“?

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk wiederum hat sich nicht nur

seiner Gegner aus dem kommerziellen Sektor zu erwehren, sondern auch noch seiner Freunde. Denn unter denen, die ihn befürworten sind nicht wenige, die es am liebsten sähen, wenn er sich selbst als „Volkshochschule der Nation“ verstünde, selbstverständlich werbe- und sponsoringfrei, ausschließlich dem Wahren, Schönen, Guten verpflichtet, mit Redakteuren, die ihre Erfüllung darin sehen, sich im Elfenbeinturm der hehren Lehre auf die Suche nach der blauen Blume zu begeben. Damit würden ARD und ZDF zwar Minderheiten befriedigen, aber die Mehrheiten nicht mehr erreichen, auf die die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausdrücklich abzielt. Nicht umsonst haben schließlich die Karlsruher Richter neben Information und Bildung ausdrücklich auch die Unterhaltung als Teil der Grundversorgung definiert, die der öffentlich-rechtliche Rundfunk zu leisten hat. Und nicht umsonst haben sie das Vorhandensein eines funktionierenden, ein Massenpublikum erreichenden öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Voraussetzung für die Zulassung des Kommerzfunks gemacht.

Kein Zweifel: das duale System funktioniert, es hat auch für die öffentlich-rechtlichen Sender Vorteile gebracht. Sie mußten sich ändern, mußten moderner werden, sich wieder näher zum Konsumenten hin bewegen, der vorher oftmals weniger als Kunde denn als Objekt der Sendungen betrachtet wurde. Dies hat den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zukunftsfähig gemacht. Und es ist auch verständlich, daß manche der Regelungen aus der Frühzeit des dualen Systems verbesserungsbedürftig sind. Es ist zum Beispiel nicht einsichtig, warum private Programmanbieter politisch gewollte (aber oft nicht quotenträch-

tige) Fremdsendungen, wie etwa „Spiegel-TV“ ausstrahlen müssen – für Programme dieser Art sind ARD und ZDF da. Es ist auch nicht einsichtig, warum den Kommerzsendern Werbezeiten vorgeschrieben werden: Letztlich regelt gerade hier der Markt mehr als die Vorgaben des deutschen Gesetzgebers oder die europäische Fernsehrichtlinie. Das wichtigste Regulatorium für solche Fragen hat der Zuschauer in der Hand: die Fernbedienung. Wenn ihm die Werbung zuviel wird, wird er den Sender wechseln oder abschalten.

Gesellschaftspolitische Aufgaben

Es ist aber genauso richtig, daß ein völlig deregulierter Fernsehmarkt aus gesellschaftlichen und aus politischen Gründen nicht wünschbar ist. Mannigfaltig sind die Versuche der privaten Medienwirtschaft und ihrer Interessenvertreter, den für das Rundfunkrecht rahmengebenden Artikel 5 Abs. 2 des Grundgesetzes für nicht mehr zeitgemäß zu erklären und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes als überholt und vor dem Hintergrund des europäischen Wettbewerbsrechts nicht mehr haltbar zu diffamieren.

Fest steht aber, daß die Kommerzsender die vordringlichen Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, mit seinen Programmen die Pluralität und Vielfalt von Informationen und Meinungen zu garantieren und demokratische Grundwerte einsichtig zu machen, die Lebenswirklichkeit in ihrer Komplexität zu vermitteln und gesellschaftliche Konflikte differenziert darzustellen, um damit zugleich Konsens und Kompromiß als Wesensmerkmale der Demokratie zu begründen, nicht wahrnehmen können. Dazu sind sie aufgrund ihrer Struktur und des –

durchaus legitimen – Ziels der privaten Medienunternehmen, durch Verkauf von Werbung Geld zu verdienen, weder geeignet noch in der Lage.

Daran jedoch, daß die Erfüllung der vom Bundesverfassungsgericht formulierten Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nach wie vor von eminenter gesamtgesellschaftlicher Bedeutung ist, kann nicht gerüttelt werden. Und wenn auch einige interessierte Auguren die Meinung vertreten, daß der Begriff der „Grundversorgung“ (den das Karlsruher Gericht stets dynamisch verstanden und deshalb bewußt nicht näher präzisiert hat) durch einen „Funktionsauftrag“ ersetzt werden sollte: An der Tatsache, daß die erwähnten Aufgaben nach wie vor erfüllt werden müssen, und daß nur der öffentlich-rechtliche Rundfunk, nicht zuletzt wegen seines auch durch seine Kontrollgremien gesicherten Selbstverständnisses, dazu in der Lage ist, führt kein Weg vorbei.

Im übrigen hat schon der Vorstandsvorsitzende der gewiß dem Privatfunk nicht allzu kritisch gegenüberstehenden Bertelsmann-Stiftung, Mark Wössner, mit den Worten „Wir sind als stolze Adler gestartet und als Suppenhühner gelandet“ diesen Versuch für ge-

scheitert erklärt. Daß so mancher diesen Fehlschlag nicht akzeptiert und weiterhin versucht, dem längst toten „Funktionsauftrag“ neues Leben einzuhauchen, ändert nichts an der Richtigkeit des Wössnerschen Urteils.

Kartellrecht zur Kontrolle nicht ausreichend

Das Kartellrecht mag als Kontrollinstrument der Wirtschaft, zur Verhinderung von Monopolen und damit zum Schutz des Bürgers vor überhöhten Preisen, nützlich sein. Zur Kontrolle der elektronischen Medien ist es völlig untauglich, jedenfalls dann, wenn keine weiteren Regularien an seine Seite treten. Schon deswegen, weil das Kartellrecht vielleicht eine gewisse, wenngleich unzulängliche Konzentrationskontrolle gewährleisten kann, nicht jedoch eine Kontrolle der Inhalte – und die Kontrolle der Inhalte tut not, nach Einführung des Privatfunks vor 15 Jahren sogar mehr als vorher.

Denn, wie laut auch immer der Wunsch nach Anerkennung als Wirtschaftsgut vorgetragen wird, Rundfunk ist nach wie vor zunächst einmal ein öffentliches Gut und ein Kulturgut. Deshalb können die Programmanbieter nicht wie Elektrizitätswerke, Schraubenfa-

briken oder Zahnpastahersteller ausschließlich unter dem Aspekt des Kartellrechtes betrachtet werden. Wenn Rundfunk lediglich der Zerstreuung diene und damit ausschließlich als Teil des weltweit größten Wachstumsmarktes, der Unterhaltungsindustrie, anzusehen wäre, wie es offensichtlich viele im kommerziellen Teil des dualen Systems gerne hätten, wäre das anders.

Wer gesamtgesellschaftlich verantwortlich handelt, kann aber im Ernst nicht wünschen, daß Sex und Gewalt – weil Quoten versprechend – zum bestimmenden Faktor der Fernsehprogramme werden. Er kann auch nicht hinnehmen, daß immer mehr Kinder und Jugendliche, in differenziertem Denken noch ungeübt, das Verhalten der Teilnehmer der mehr und mehr einem Menschenzoo ähnelnden Talkshows und der nach Schablone besetzten Laiendarsteller der Billig-Soaps für normal halten oder gar kopieren. Ob die Landesmedienanstalten, denen die Kontrolle der Kommerzsender obliegt, hier immer ausreichend strenge Maßstäbe anlegen, kann sicherlich diskutiert werden. Die dafür vorgesehenen Institutionen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten jedoch, die Rundfunk- und Fern-

Hermann-Dieter Schröder (Hrsg.)

Entwicklung und Perspektiven der Programmindustrie

Mit Beiträgen von P. Carter, V. Haufler, K. Hickethier, W. Hoffmann-Riem, K. Jungbeck, T. Kleist, J. Kreile, H. Kresse, V. Kulenkampff, F. Lahnstein, T. Mirow, G. Nies, H.C. Schöndienst, H.D. Schröder, D. Wedel

Von der Wissenschaft wird die Programmindustrie bisher kaum wahrgenommen. Für die Medienunternehmen und die Standortpolitik ist sie hingegen von herausragender Bedeutung. Der Band dokumentiert ein Symposium, auf dem diese Thematik aus der Sicht der Praxis, der Politik und der Wissenschaft diskutiert wurde.

1999, 168 S., brosch., 59,- DM, 431,- öS, 53,50 sFr, ISBN 3-7890-6419-X
(Symposien des Hans-Bredow-Instituts, Bd. 17)

 **NOMOS Verlagsgesellschaft · 76520 Baden-Baden**

sehräte und die Jugendschutzbeauftragten nehmen ihre Aufgabe ernst und erfüllen sie. Nicht umsonst richten sich die vielfach laut werdenden Klagen über zuviel Gewalt, Sex und Mißachtung der Menschenwürde im Fernsehen regelmäßig nicht gegen ARD und ZDF, sondern gegen kommerzielle Sender.

Sicher, der „mündige Bürger“ wüßte die richtige Antwort: Er würde „Birte Karalus“, „Sabrina“, „Ricky“, „Arabella Kiesbauer“ oder wie sie alle heißen, nicht einschalten. Der mündige Bürger jedoch ist ein Ideal, das sich nicht von selbst verwirklicht, sondern deren Verwirklichung von den Medien gefördert und unterstützt werden muß. Wird aber das Ideal mit der Wirklichkeit verwechselt, dann ist diese Vorstellung nur ein Wunschtraum von Utopisten und visionären Wirtschaftsfundamentalisten. Die Quoten sprechen eine andere Sprache: Talk hat nach wie vor Erfolg; je schmuddeliger, desto höher die Einschaltquoten. Weil es vor allem die Jungen sind, die am frühen Nachmittag zuschauen, ist hier Kontrolle wichtiger den je – eine Kontrolle, die anderes und mehr zur Grundlage hat als das Kartellrecht. Solange die Kontrolle so unzulänglich bleibt, wie sie heute ist, bedarf es um so mehr eines Gegengewichts, im konkreten Fall also des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Das Internet als Beispiel

Wer wissen will, wohin eine vollkommene Liberalisierung im Medienbereich führen kann, braucht nur einen Blick auf das „modernste“ aller Medien zu werfen: das Internet. Es unterliegt keinerlei Kontrolle und keinen Zugangsbeschränkungen. Jedermann kann Inhalte und Informationen aller Art ins World Wide Web einstellen, un-

geachtet seiner Fähigkeiten, seiner Ausbildung und seiner Intentionen. Keine Redaktionskonferenz, kein journalistisches Berufsethos, keine Aufsichtsbehörde, keine Kontrollinstanz steuert oder bewertet die „Informationen“ im Netz. Wahrheiten, Halbwahrheiten, Verleumdungen, Gerüchte, Klatsch und Tratsch, üble Nachrede, bis hin zu ständig die Gerichte beschäftigenden Inhalten wie Anleitungen zum Bombenbasteln, Verbreitung von volksverhetzenden Schriften oder Kinderpornografie – für alles ist Platz im Netz. Und wenn die Staatsanwaltschaften ermitteln, ist der Schaden meist schon eingetreten, weil die Botschaft des Absenders längst beim Empfänger angelangt ist.

Das Internet ist zunächst einmal ein großartiger kommunikationstechnischer Fortschritt; es bietet immense Chancen, gerade auch für die Bildung. Nicht ohne Grund steigt aber die Zahl derer, die im Internet einen weitgehend rechtsfreien Raum sehen, in dem Vorschriften wie das Persönlichkeitsrecht des anderen, die Menschenwürde und der Jugendschutz, aber auch das Urheberrecht, mit Füßen getreten werden. Entsprechend laut sind die Stimmen, die nach einer Kontrollinstanz für das Internet rufen. Eine solche Instanz zu installieren ist wegen des globalen Charakters des Netzes allerdings eine schwierige Sache, oder besser, eine Aufgabe, vor deren Größe bislang noch alle zurückgeschreckt sind.

Um nicht mißverstanden zu werden: Man sollte jetzt nicht für Regelungen plädieren, die eine positive Entwicklung dieses neuen Mediums abwürgen oder erheblich behindern könnten. Daraus allerdings die Konsequenz zu ziehen, daß die beschriebenen, offenkundig von vielen als solche empfundenen

denen Mißstände, statt sie einzudämmen, auch noch auf das wichtigste, und wegen der Überzeugungskraft der bewegten Bilder am stärksten meinungsbildende Medium, das Fernsehen, übertragen werden müßten, ist bestenfalls Vogel-Strauß-Politik und in jedem Fall unverantwortlich. Und nun auch noch, ohne Not, nur um der reinen Lehre des Marktes zum Durchbruch zu verhelfen, ein System aufzugeben, daß über Jahrzehnte seine Sinnhaftigkeit und seinen Nutzen für die Menschen in Deutschland bewiesen hat, wäre nicht minder töricht und verantwortungslos.

Da Hörfunk und Fernsehen – nicht nur nach Meinung des Bundesverfassungsgerichts, sondern auch der breiten Öffentlichkeit – für die Bewahrung und Entwicklung der Demokratie, des gesellschaftlichen Zusammenhaltes und des kulturellen Lebens unerläßliche Aufgaben wahrnehmen, wird eine rein ökonomische Betrachtung des Medienmarktes der besonderen Bedeutung des Rundfunks in Deutschland nicht gerecht. Über die schon erwähnten Korrekturen im Kontrollsystem der Privatsender, wie zum Beispiel die Freigabe der Werbezeiten und die Aufgabe der Verpflichtung zur Ausstrahlung „wertvoller“ Sendungen kann sicherlich geredet werden. Aber in gleichem Maße, wie der private Rundfunk in den Markt entlassen wird, muß die Funktions- und Zukunftsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sichergestellt, muß der öffentlich-rechtliche Rundfunk als Garant für Demokratie und Meinungsvielfalt gestärkt werden. Er darf nicht auf dem Altar kommerzieller Interessen geopfert oder in der Wahrnehmung der ihm vom Bundesverfassungsgericht übertragenen Aufgaben beeinträchtigt werden.